

**Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Die Bekanntmachung wird bzw. wurde in der 7. KW in ortsüblicher Form in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Wittlich-Land, Bernkastel-Kues und Kröv-Bausendorf und der Stadt Wittlich bekannt gemacht !**

**Unternehmensflurbereinigung Altrich-Platten-Wengerohr,  
Az.: 11861-HA.6.2.**

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**- Feststellung der UVP-Pflicht –  
gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.08.2012 (BGBl. I Nr. 38 S. 1726)**

**Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG**

In dem **Unternehmensflurbereinigungsverfahren Altrich-Platten-Wengerohr** ist die erste Änderung des nach § 41 Abs. 3 FlurbG festgestellten Planes über den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen vorgesehen.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG durchgeführt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles ist erfolgt.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Auch ergibt sich aus den Maßnahmen des Nachtrages zum Plan nach § 41 FlurbG keine Kumulation der nachteiligen Auswirkungen auf Natur- und Landschaft.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung (Screening-Unterlagen) sind für die Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes im Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Mosel zugänglich.

Im Auftrag  
gez. Torben Alles